



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 18/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.05.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Florinel Rosu, Oberhausener Str. 121, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.001017198/36 am 22.04.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.04.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stephan Hubert Michel, Burgstr. 108, 51103 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-3.005253335/44 am 09.03.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.03.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bujor Badica, Gravelottestr. 33, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.006316911/44 am 23.04.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.04.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Medina Hadrovic, Heinrich-Lemberg-Str.1, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005254261/30 am 07.05.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.05.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Pia Jozwiak, Essener Str. 317, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3.006318674/107 am 11.05.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.05.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sven Kristan, Bredeneyer Str. 103, 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005255575/107 am 11.05.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.05.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Jekeetha Muhunthan, Muhrenkamp 107 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 17.04.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/15942/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Szymon Kacper Strychalski, Aktienstr. 157, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / KR-CQ488 am 16.04.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Reinhold Mösen, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.04.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/27600/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungs-

dienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Reinhold Möskén, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 08.05.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/30331/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Reinhold Möskén, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 22.04.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/24020/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Ivan Bojic, Oberhausener Str. 129 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 17.04.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/18532/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an die gesetzlichen Vertreter von Sadat Ismail, Friedrich-Ebert-Str. 34 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 22.04.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/92270/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfänger unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Friedrich Berensen, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 04.05.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/23158/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Friedrich Berensen, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 04.05.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/23222/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Karl Konizeck, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 08.05.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/17355/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Marion-Gabriele Wächter, Fürstenberg 23 in 53424 Remagen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 24.04.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/16128/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Friedrich Berensen, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 04.05.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/23222/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreas Wilhelm Panz, Mühlenfeld 82, 45472 Mülheim an der Ruhr, am 04.05.2020 unter Aktenzeichen 33-1.197/20 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem gebührenbescheid vom 04.05.2020 wird hiermit gem. § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Thomas Gerhard Schlackmann, Straßburger Allee 63, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-NA974 am 17.02.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter ger genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen

vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an Ergovanli, Engin, zuletzt wohnhaft Kreuzstr. 60 in 45468 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 27.04.2020 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / E 362 / 95, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r o d e

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an Issa Tahira gerichtete Inverzugsetzungsanzeige kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / G 649 / 95, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r o d e

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2018 und 2020 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2106216000001 für die Daucom GmbH kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die des gesetzlichen Vertreters, Urs Rothen, unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Matthias Mersch, geb. am 16.11.1983, letzte bekannte Adresse Heriburgstr. 17, 48429 Rheine, gerichtete Überleitungsanzeige kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvor-schuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Bekanntmachung

Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Winkhausen, Flur: 2,
Flurstück(e): 276

Alte Bezeichnung
Geitlingstraße 81

Neue Bezeichnung
Geitlingstraße 81, 81a

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2020

Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und Wohnbau
förderung
I.A.

S c h i m a n s k i

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Jackelien Ayadi, zuletzt wohnhaft gewesen Duisburger Str. 172 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 14.04.2020 (Aktenzeichen: 50-714/116080/98) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Zaunick, Zi. 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2020

Der Oberbürgermeister
I.A.

Z a u n i c k



Dipl.-Ing. Franz Claaßen
Dipl.-Ing. Andreas Claaßen

Am Schölzbach 113
46282 Dorsten
02362 – 20 55-6
02362 – 20 55 -88
vermessung@claassen2.de
www.claassen2.de

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Az : 18-185.01 / A. Claaßen
Dorsten, den 06.05.2020

Das Grundstück Gemarkung Heissen, Flur 7, Flurstück 1643 am Postreitweg in 45472 Mülheim an der Ruhr ist von mir zum Zwecke der Teilung vermessen worden. Im Zuge der Vermessung wurden Abmarkungen an folgendem Nachbargrundstück vorgenommen:

Gemarkung Heissen, Flur 6, Flurstück 372
Katasterblatt: 053089-90001

Die Eigentumsverhältnisse dieses Grundstückes sind nicht geklärt. Das Flurstück 372 ist im Grundbuch bzw. Liegenschaftskataster mit der Bezeichnung „Nicht ermittelte Eigentümer“ geführt. Aus diesem Grunde konnten die entsprechenden Grundstückseigentümer/innen nicht zu der Grenzverhandlung am Freitag, den 24.04.2020 eingeladen werden. Kosten entstehen den betroffenen Grundstückseigentümer/innen nicht.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/n oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich. Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß § 23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW vom 25.10.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Die Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigten und Rechtsnachfolger/innen oder bevollmächtigte Personen können die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) bei mir, dem Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Andreas Claaßen, Am Schölzbach 113, 46282 Dorsten innerhalb der u.a. Frist einsehen. Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen. Ggf. bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen. Die Einsichtnahme kann während der Bürozeiten, Mo – Do von 07:30 bis 16:30 Uhr und Fr von 07:30 bis 13:00 Uhr in meinen Büroräumen erfolgen. Sofern eine persönliche Einsichtnahme nicht möglich ist, kann auch auf eine entsprechende Abstimmung hin, eine schriftliche Benachrichtigung zugesandt werden.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden. Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von **zwei Wochen** nach dem Tage der Herausgabe des Amtsblattes. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

gez.


Andreas Claaßen
Öffentl. best. Verm.-Ing.

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Florinel Rosu)	184
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stephan Hubert Michel, Köln)	184
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bujor Badica, Duisburg)	185
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Medina Hadrovic)	185
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pia Jozwiak, Oberhausen)	185
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sven Kristan, Essen)	186
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Szymon Kacper Strychalski)	186
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jekeetha Muhunz 'than)	186
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösen)	186
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösen)	187
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösen)	187
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ivan Bojic)	187
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sadat Ismail)	188
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Friedrich Berensen)	188
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Friedrich Berensen)	188
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Karl Konizeck)	188
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marion-Gabriele Wächter, Remagen)	189
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Friedrich Berensen)	189
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Wilhelm Panz)	189
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Thomas Gerhard Schlackmann)	189
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Ergovanli Engin)	190
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Issa Tahira)	190
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Daucom GmbH)	190
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Matthias Mersch, Rheine)	191
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jeckelien Ayadi)	191
Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Geitlingstraße 81, 81a)	181
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Postreitweg)	192